

Smartphone-Ordnung der Grundschule Neu Darchau



Beschlossen durch die Gesamtkonferenz am 01.06.2026

1. Grundsätze

An unserer Schule steht das soziale Miteinander im Mittelpunkt. Digitale Geräte wie Smartphones oder Smartwatches sind im Schulalltag nicht notwendig.

Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Sie basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Niedersächsischen Schulgesetzes (§§ 34, 43, 50, 61 NSchG) und wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses entwickelt.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

- Das Mitbringen von Smartphones ist nicht erforderlich und wird nicht empfohlen.
- Mitgebrachte Geräte bleiben ausgeschaltet in der Schultasche.
- Die Nutzung ist während der gesamten Schulzeit nicht gestattet.
- In Notfällen kann über das Sekretariat Kontakt zu den Erziehungsberechtigten oder nahen Angehörigen aufgenommen werden.
- Smartwatches mit Kommunikationsfunktionen gelten als Smartphones und unterliegen grundsätzlich denselben Regeln.

2.2. Sonderregelungen

- Bei medizinischer Notwendigkeit kann eine Ausnahmegenehmigung durch die Schulleitung erteilt werden.
- Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal nutzen digitale Geräte ausschließlich zu dienstlichen Zwecken oder in ausgewiesenen Bereichen (z.B. Lehrkräftezimmer) oder im Rahmen des Unterrichts.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Smartphoneordnung können gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mögliche Maßnahmen sind: Ermahnung, Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder Einbehaltung des Gerätes bis zum Unterrichtsende.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird den Erziehungsberechtigten zu Beginn der Schulzeit ihres Kindes vorgestellt und ausgehändigt. In Klasse 3 wird sie auch den Kindern vorgestellt und gemeinsam reflektiert. Sie ist auf der Schulhomepage veröffentlicht und im Schulgebäude ausgehängt. Die Smartphone-Ordnung ist Bestandteil des Schulprogramms und des Medienbildungskonzepts.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft. Sie wird jährlich durch die Gesamtkonferenz überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Evaluation erfolgt auf Grundlage von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.

Grundschule Neu Darchau, 01.06.2026

Schulleitung | Gesamtkonferenz | Elternvertretung